Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 26.02.2021 Drucksache 18/12308

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.12.2020

Aufklärung der Vorgänge um den Geheimnisverrat durch den damaligen Leiter der Wies'n-Wache Teil IV

Aufgrund einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wurde öffentlich bekannt, dass der damalige Leiter der Münchner Wies'n-Wache den damaligen Wirt des Festzelts „Winzerer Fähndl" vor einer gemeinsamen Razzia von Zoll, Steuerfahndung und Polizei am darauffolgenden Abend gewarnt hatte und deswegen im August 2020 rechtskräftig verurteilt worden ist. Im August 2020 wurde der Beamte durch einen Strafbefehl zu einer Geldstrafe verurteilt.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1 Welcher Sachverhalt liegt der Verurteilung des ehemaligen Leiters der Münchner Wies'n-Wache wegen Geheimnisverrat zugrunde (bitte genaue chronologische Darstellung der Ereignisse)? 2
1.2 Warum hat der Polizeibeamte die bevorstehende Razzia an den damaligen Wies'n-Wirt verraten, obwohl die an der Durchsuchung beteiligten Kolleginnen und Kollegen der Steuerfahndung und der Kriminalpolizei sich ausdrücklich gegen die Weitergabe dieser Information ausgesprochen haben? 3
1.3 Wie ist der Sachverhalt, aufgrund dessen ein Ermittlungsverfahren gegen den Leiter der Wies'n-Wache eingeleitet wurde, den Ermittlungsbehörden bekannt geworden (z. B. Zeugenaussage oder Anzeigeerstattung?) 3

2.1 Warum ist das Ermittlungsverfahren zunächst eingestellt worden (bitte konkrete Subsumtion des ermittelten Sachverhalts unter die Strafnorm bzw. unter die Einstellungsnorm)? 3
2.2 Ist dieses Ermittlungsverfahren durchgängig durch denselben Bearbeiter oder dieselbe Bearbeiterin der Staatsanwaltschaft geführt worden? 3
2.3 Warum wurde das Strafverfahren nach der Einstellung wieder aufgenommen? 3

3.1 Weshalb hat sich die Generalstaatsanwaltschaft in den Vorgang eingeschaltet? 3
3.2 War der Vorgang Berichtssache? 3
3.3 Welche abweichende Auffassung hat die Generalstaatsanwaltschaft (GenSTA) zur Bewertung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft München I vertreten (bitte konkrete Nennung der Einlassung der GenSTA)? 3

4.1 Welche Nachermittlungen wurden dann angestrengt? 4
4.2 Inwieweit wurde bei dem Verfahren gegen den Leiter der Wies'n-Wache der Zusammenhang untersucht, dass zwischenzeitlich auch gegen den ehemaligen Wies'n-Wirt strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind? 4

5.1 Hat der damalige Leiter des Polizeipräsidiums München Einfluss auf die Einstellung des Verfahrens gegen den Polizisten genommen? 4
5.2 Hat der damalige Leiter des Polizeipräsidiums München versucht, Einfluss zu nehmen auf die Einstellung des Verfahrens gegen den Polizisten? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de – Dokumente abrufbar.
Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

5.3 Hat der damalige Leiter des Polizeipräsidiums München mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft München I oder anderen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft München I über das Ermittlungsverfahren gesprochen? 4

6.1 Wie oft wurden im Polizeipräsidium München in den vergangenen fünf Jahren Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte trotz gegen sie laufender Strafverfahren befördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und jeweiliger Deliktart des Ermittlungsverfahrens)? 4
6.2 Wie sind die Strafverfahren jeweils beendet worden (Einstellung, Verurteilung etc.)? 4
6.3 Wie haben sich eventuelle strafrechtliche Verurteilungen oder Einstellungen unter Auflagen auf die weitere Beurteilung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten ausgewirkt? 5

7.1 Gegen wie viele der in den vergangenen fünf Jahren tatsächlich verurteilten Beamtinnen und Beamten im Polizeipräsidium München wurde ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet? 5
7.2 Mit welchem Ergebnis? 5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 15.01.2021

1.1 Welcher Sachverhalt liegt der Verurteilung des ehemaligen Leiters der Münchner Wies'n-Wache wegen Geheimnisverrat zugrunde (bitte genaue chronologische Darstellung der Ereignisse)?

Am 01.10.2018 gegen 23.00 Uhr wurde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I gegen den Geschäftsführer eines Reinigungsunternehmens in einem Wies'n-Festzelt durchsucht.

Der Beschuldigte hatte als Leiter der Wies'n-Wache in einer Vorbesprechung mit der Steuerfahndung München am 04.09.2018 von der geplanten Durchsuchung erfahren und hierbei vorgeschlagen, den damaligen Wirt des betroffenen Festzeltes vorab über die anstehende polizeiliche Maßnahme ohne genaue Benennung des Grundes zu informieren. Unter Hinweis auf bestehende persönliche Beziehungen zwischen dem Wies'n-Wirt und dem Geschäftsführer des Reinigungsunternehmens wurde dies von den Mitarbeitern der Steuerfahndung und der Kriminalpolizei abgelehnt. Am Tag der Durchsuchung schlug der Beschuldigte in einer Vorbesprechung gegen 22.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Wies'n-Wache erneut vor, vor Beginn der Durchsuchung den Wirt des Festzeltes von der bevorstehenden Maßnahme zu informieren, um das gute Verhältnis zu dem Wies'n-Wirt nicht zu gefährden. Man sei auf die gute Zusammenarbeit mit den Wirten angewiesen. Dieser Vorschlag des Beschuldigten wurde seitens der sachbearbeitenden Staatsanwältin abgelehnt, insbesondere weil die Durchsuchung erst nach Betriebsschluss des Zeltes stattfände und somit der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt werde.

Nach Angaben der sachbearbeitenden Staatsanwältin teilte ihr der Beschuldigte dann gegen 23.00 Uhr in einem Vier-Augen-Gespräch mit, dass er bereits vor etwa einer Woche dem Wirt des Festzelts mitgeteilt habe, dass eine größere Polizeiaktion rund um bzw. im Zusammenhang mit dem Festzelt geplant sei. Aufgrund einer späteren Stellungnahme des Verteidigers wurde von der Staatsanwaltschaft als Zeitpunkt dieser Mitteilung des Beschuldigten an den Wies'n-Wirt letztlich der 30.09.2018 angenommen.

1.2 Warum hat der Polizeibeamte die bevorstehende Razzia an den damaligen Wies'n-Wirt verraten, obwohl die an der Durchsuchung beteiligten Kolleginnen und Kollegen der Steuerfahndung und der Kriminalpolizei sich ausdrücklich gegen die Weitergabe dieser Information ausgesprochen haben?

Der Polizeibeamte hat sich dahin eingelassen, den Wies'n-Wirt nicht über die konkret geplante Durchsuchung informiert zu haben. Gesicherte Erkenntnisse zu seiner Motivation liegen nicht vor.

1.3 Wie ist der Sachverhalt, aufgrund dessen ein Ermittlungsverfahren gegen den Leiter der Wies'n-Wache eingeleitet wurde, den Ermittlungsbehörden bekannt geworden (z. B. Zeugenaussage oder Anzeigeerstattung?)

Auf die Antwort zu Frage 1.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.11.2020 betreffend „Geheimnisverrat in Bezug auf Razzia bei Wies'n-Wirt II" wird Bezug genommen.

2.1 Warum ist das Ermittlungsverfahren zunächst eingestellt worden (bitte konkrete Subsumtion des ermittelten Sachverhalts unter die Strafnorm bzw. unter die Einstellungsnorm)?

Das Verfahren wurde zunächst aus tatsächlichen Gründen gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Insoweit wird auf die Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.11.2020 betreffend „Geheimnisverrat in Bezug auf Razzia bei Wies'n-Wirt II" Bezug genommen. Insbesondere war die Staatsanwaltschaft München I der Auffassung, dass nicht mit der für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden könne, dass der Festwirt aufgrund der Äußerungen des Beschuldigten konkrete Kenntnis von der geplanten Durchsuchung in seinem Festzelt erhalten habe und dass damit ein Geheimnis im Sinne des § 353d Strafgesetzbuch (StGB) preisgegeben worden sei.

2.2 Ist dieses Ermittlungsverfahren durchgängig durch denselben Bearbeiter oder dieselbe Bearbeiterin der Staatsanwaltschaft geführt worden?

Ja.

2.3 Warum wurde das Strafverfahren nach der Einstellung wieder aufgenommen?

Insoweit wird auf die Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.11.2020 betreffend „Geheimnisverrat in Bezug auf Razzia bei Wies'n-Wirt II" Bezug genommen.

3.1 Weshalb hat sich die Generalstaatsanwaltschaft in den Vorgang eingeschaltet?
3.2 War der Vorgang Berichtssache?
3.3 Welche abweichende Auffassung hat die Generalstaatsanwaltschaft (GenSTA) zur Bewertung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft München I vertreten (bitte konkrete Nennung der Einlassung der GenSTA)?

Der Vorgang war Berichtssache. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.11.2020 betreffend „Geheimnisverrat in Bezug auf Razzia bei Wies'n-Wirt II" Bezug genommen.

4.1 Welche Nachermittlungen wurden dann angestrengt?
4.2 Inwieweit wurde bei dem Verfahren gegen den Leiter der Wies'n-Wache der Zusammenhang untersucht, dass zwischenzeitlich auch gegen den ehemaligen Wies'n-Wirt strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind?

Es wurden weitere bzw. nochmalige Zeugenvernehmungen durchgeführt und schriftliche Stellungnahmen der im Steuerstrafverfahren ermittelnden Polizeibeamten erholt. Darüber hinaus wurde geprüft, ob sich in dem zwischenzeitlich gegen den Wirt des Festzelts eingeleiteten Steuerstrafverfahren Anhaltspunkte für den verfahrensgegenständlichen Verdacht eines Geheimnisverrats ergaben. Auf die Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.11.2020 betreffend „Geheimnisverrat in Bezug auf Razzia bei Wies'n-Wirt II", insbesondere die dortigen Ausführungen zur Vernehmung des Geschäftsführers des Reinigungsunternehmens, wird ergänzend Bezug genommen.

5.1 Hat der damalige Leiter des Polizeipräsidiums München Einfluss auf die Einstellung des Verfahrens gegen den Polizisten genommen?
5.2 Hat der damalige Leiter des Polizeipräsidiums München versucht, Einfluss zu nehmen auf die Einstellung des Verfahrens gegen den Polizisten?
5.3 Hat der damalige Leiter des Polizeipräsidiums München mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft München I oder anderen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft München I über das Ermittlungsverfahren gesprochen?

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.11.2020 betreffend „Geheimnisverrat in Bezug auf Razzia bei Wies'n-Wirt III" wird Bezug genommen.

Die Antwort zu Fragenkomplexen 6 und 7 erfolgt auf Grundlage der vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mitgeteilten Informationen:

6.1 Wie oft wurden im Polizeipräsidium München in den vergangenen fünf Jahren Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte trotz gegen sie laufender Strafverfahren befördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und jeweiliger Deliktart des Ermittlungsverfahrens)?
6.2 Wie sind die Strafverfahren jeweils beendet worden (Einstellung, Verurteilung etc.)?

Die Auswertung zu hiesigen Fragen ist nur mit einem erheblichen Aufwand möglich, da jede Beförderung daraufhin überprüft werden muss, ob ein Strafverfahren zum Zeitpunkt der Beförderung gelaufen ist. Anschließend ist der Vorgang händisch auszuwerten.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgänge „Strafverfahren auf Beobachtung" zwei Jahre nach Verfahrensbeendigung gelöscht werden. Bereits für das Jahr 2018 kann dementsprechend nicht mehr gewährleistet werden, dass alle Beförderungen trotz Strafverfahrens aufgeführt sind. Dementsprechend besitzen die Zahlen für 2018 eingeschränkte Aussagekraft. Sie können tatsächlich höher liegen. Aus diesen Gründen wurde auf die Auswertung der Jahre 2016 und 2017 verzichtet.

Jahr	Beförderungen	Strafrechtlicher Vorwurf	Ausgang Strafverfahren
2018	12	7 x Körperverletzung im Amt 2 x Nötigung 5 x sonstiger Straftatbestand	10 x Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO 2 x Einstellung gem. § 152 Abs. 2 StPO
2019	12	5 x Körperverletzung im Amt 3 x Beleidigung 3 x Nötigung 2 x fahrlässige Körperverletzung 4 x sonstiger Straftatbestand	3 x Einstellung gem. § 153a StPO 7 x Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO 2 x Einstellung gem. § 152 Abs. 2 StPO

Jahr	Beförderungen	Strafrechtlicher Vorwurf	Ausgang Strafverfahren
2020	22	14 x Körperverletzung im Amt 3 x Strafvereitelung im Amt 2 x Sachbeschädigung 2 x Freiheitsberaubung 4 x sonstiger Straftatbestand	19 x noch nicht abgeschlossen 3 x Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO 1 x Einstellung gem. § 152 Abs. 2 StPO 1 x Strafbefehl

Erläuterung:
Die Zahl der Strafdelikte überschreitet die Anzahl der beförderten Beamten, da die Beamten teilweise wegen mehrerer Delikte gleichzeitig angezeigt wurden (z. B. Körperverletzung im Amt mit Beleidigung). Ebenso übersteigt die Zahl der Verfahrensausgänge die Anzahl der beförderten Beamten, da teilweise zwei Strafverfahren parallel geführt wurden. Gleichzeitig unterschreiten die Verfahrenseinstellungen die Anzahl der Strafdelikte, da mit einer Einstellung teilweise mehrere Strafdelikte eingestellt wurden. Unter „sonstiger Straftatbestand“ wurden die Strafgesetze zusammengefasst, die nur einmal vorgekommen sind (z. B. Diebstahl, Freiheitsberaubung …).

6.3 Wie haben sich eventuelle strafrechtliche Verurteilungen oder Einstellungen unter Auflagen auf die weitere Beurteilung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten ausgewirkt?

Die Beamtinnen und Beamten sind nach fachlicher Leistung, Eignung und Befähigung zu beurteilen, Art. 56 Abs. 1 Leistungslaufbahngesetz (LlbG). Die Beurteilung ist ihrerseits Grundlage für die Beförderungsentscheidung.

Auf eine bereits ausgesprochene Beförderung oder Beurteilung haben die Verfahrensausgänge im Strafverfahren grundsätzlich keinen Einfluss. Über eine mögliche Zurückstufung oder Entlassung wird im Rahmen eines etwaigen Disziplinarverfahrens entschieden.

Gleichzeitig gibt es keine pauschale Regelung, wie sich rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren auf anstehende Beurteilungs- und Beförderungsentscheidungen auszuwirken haben. Die Auswirkungen sind vielmehr einzelfallabhängig.

Im Beurteilungszeitraum von drei Jahren ist das dienstliche Verhalten der Beamtin/des Beamten bei der Beurteilungserstellung zu bewerten. Hierbei sind auch etwaige Strafverfahren im Beurteilungszeitraum zu berücksichtigen. Wie diese zu gewichten sind, obliegt dem jeweiligen Beurteiler. Die Gewichtung hängt dabei wesentlich vom Vorwurf und dem Ausgang (Verurteilung, Einstellung mit oder ohne Auflagen) des jeweiligen Strafverfahrens ab. Eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden.

7.1 Gegen wie viele der in den vergangenen fünf Jahren tatsächlich verurteilten Beamtinnen und Beamten im Polizeipräsidium München wurde ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet?
7.2 Mit welchem Ergebnis?

Die Anfrage kann nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden. Ein automatisierter Abgleich mithilfe der EDV ist nicht möglich. Es müsste vorliegend jedes Disziplinarverfahren der vergangenen fünf Jahre händisch ausgewertet werden, ob diesem eine strafrechtliche Verurteilung zugrunde lag. Dabei müsste jeder Vorgang auf Personalien sowie Sachverhaltsidentität manuell abgeglichen werden. Ein Vergleich von Strafverfahren mit den Disziplinarvorgängen stellt sich auch insofern als schwierig dar, da beispielsweise bei Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte in der Regel ein Verfahren geführt wird, im Disziplinarverfahren hingegen mehrere (beamtenbezogen).

Überdies würden die dadurch erhobenen Zahlen aufgrund der gesetzlichen Regelungen ein nicht aussagekräftiges Ergebnis liefern. So führt der mit der Anfrage abgedeckte lange Zeitraum dazu, dass das in Art. 17 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) verankerte Verwertungsverbot greift und damit bereits Disziplinarverfahren gelöscht werden mussten. Weiter ist das gesetzliche Maßnahmenverbot nach Art. 15 Abs. 1 BayDG zu beachten. Danach darf wegen desselben Sachverhalts kein Verweis oder Geldbuße ausgesprochen werden, wenn gegen den Beamten/die Beamtin bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnah-

me verhängt wurde oder eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nicht mehr als Vergehen verfolgt werden darf. In diesen Fällen käme eine Missbilligung in Betracht, welche nach zwei Jahren auf Antrag zu löschen wäre (Art. 17 Abs. 5 BayDG i. V. m. Art. 109 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG). Daher wäre bereits eine Vielzahl an Verfahren für den abgefragten Zeitraum nicht mehr recherchierbar.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch beamtenrechtliche Folgen wegen eines Strafverfahrens ein Disziplinarverfahren letztlich „entfallen“ lassen. So wird der Beamte bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr nach § 24 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) kraft Gesetzes entlassen. Weiter können Widerrufs- und Probebeamte von Amts wegen wegen charakterlicher Nichteignung entlassen werden (§ 23 Abs. 3 und Abs. 4 BeamtStG). Ebenso kommen manche Beamten einem Disziplinarverfahren zuvor, indem sie sich auf eigenen Antrag entlassen lassen.

Auf die Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 20.09.2019 betreffend „Zentrale Ermittlungsstelle Polizei“, Drs. 18/5057, wird hingewiesen.